Belgien

Text als pdf-Datei

1. IPR

Grundsätzlich lässt Belgien die Nachlassspaltung zu. Für bewegliches Vermögen ist die Rechtsnachfolge nach dem Recht des letzten Wohnsitzes des Erblassers maßgeblich ([1]), für unbewegliches Vermögens gilt das „lex rei sitae"([2]). Das Ehegüterrecht richtet sich nach dem gemeinsamen Heimatrecht zum Zeitpunkt der Eheschließung. Bei gemischtnationalen Ehen gilt grundsätzlich das Recht des ersten gemeinsamen Ehewohnsitzes (also unmittelbar nach Eheschließung), Art 3 Abs. 3 CC. Eine Verweisung auf ausländisches Recht stellt eine Gesamtverweisung dar. Eine Rückverweisung wird vom belgischen Recht angenommen. Diese Ausgangslage kann bei deutsch-belgischen Erbfällen zu unterschiedlichen Ergebnissen in Deutschland und Belgien führen.[3]

2. Erbrecht

a. Gesetzliche Erbfolge

Im belgischen Erbrecht bestimmt die Gradnähe der Verwandtschaft die gesetzliche Erbfolge, wobei gradnähere gradfernere Verwandte verdrängen (4). Maßgeblich ist die Zahl der zwischen ihnen liegenden, die Verwandtschaft vermittelnden Geburten, Art. 735 CC (5). Daneben bilden die Angehörigen auch noch verschiedene Klassen aus. Erben höherer Klassen schließen hierbei Erben niedrigerer Klassen aus (6). Hiernach sind die Verwandten in vier Klassen eingeteilt:

1. Abkömmlinge des Erblassers
2. privilegierte Verwandte (Eltern, Geschwister und deren Abkömmlinge)
3. andere Blutsverwandte in aufsteigender Linie (Aszendenten)
4. andere Seitenverwandte

Schließlich erfolgt noch eine Repräsentation vorverstorbener Erbberechtigter durch ihre Abkömmlinge, Art. 739 CC. Diese Repräsentation ist allerdings beschränkt auf Abkömmlinge des Erblassers und auf Abkömmlinge der Geschwister und der Onkel und Tanten des Erblassers, Art. 740, 741 CC. Grundsätzlich erben Kinder nach Köpfen, im Falle der Repräsentation innerhalb der Stämme ebenfalls nach Köpfen.

Der **Ehegatte steht neben den Verwandten**. Neben Abkömmlingen erhält er den Nießbrauch am ganzen Nachlass (7), neben sonstigen Verwandten steht ihm das Vermögen der Gütergemeinschaft zu (8), außerdem der Nießbrauch am persönlichen Vermögen des Erblassers. Fehlen sonstige Erben, so erhält er den ganzen Nachlass. Ist kein gesetzlicher Erbe vorhanden, so erbt der Staat, Art. 768 CC. Seit 2003 ist in Belgien die Ehe mit allen Wirkungen auch unter Personen gleichen Geschlechts erlaubt.

---

[1] Art. 3 Abs. 2 CC („domicile" nach Art. 102 ZGB ist der Schwerpunkt der persönlichen und vermögensrechtlichen Interessen)
[2] Art. 3 Abs. 2 CC, vgl. etwa OLG Köln, IPRax 1994, 376
[3] Siehe die Beispiele bei Hustedt in Süß/Haas, Erbrecht in Europa, Rn. 5
[4] Art. 735 CC; Vgl. Cieslar in Ferid/Firsching, Internationales Erbrecht, Band I, Belgien, Rn. 23 (Stand 1.6.1990)
[5] Beispiel: 2. Grad ist etwa: Großvater zu Enkel, Bruder zu Bruder
[6] Cieslar, a.a.O.
[7] Art. 745bis CC
[8] siehe unten 3)

© Deutsche Gesellschaft für Erbrechtskunde e. V.
Geschäftsstelle: Mozartstr. 5, D-79104 Freiburg
Telefon: (07 61) 156 30 30 www.erbfall.de

b. Testamente

Testamente kann jede Person errichten, die das 16. Lebensjahr (hinsichtlich des halben Vermögens generell, sonst nur im Ehevertrag) bzw. das 18. Lebensjahr (9) (in vollem Umfange) vollendet hat. Erbverträge und gemeinsame Testamente sind unzulässig. Bei diesem Verbot handelt es sich um ein Sachverbot, das nicht durch Errichtung eines Testamentes etwa im Ausland umgangen werden kann(10). Für die Errichtung von Testamenten sind regulär 3 Möglichkeiten gegeben:

- Das handschriftliche Testament, das die eigenhändige Unterschrift und das Datum enthalten muss, Art. 969, 970 CC.
- Das öffentliche Testament, das vor dem Notar in Anwesenheit von zwei Zeugen oder eines weiteren Notars errichtet wird, Art. 969, 971ff. CC.
- Das internationale Testament, bei dem eine schriftliche Abfassung erforderlich ist und bei der der Testator in Anwesenheit von zwei Zeugen und einem Ermächtigten erklären muss, dass es sich hierbei um sein Testament handele und er Kenntnis von seinem Inhalt habe. Das Testament muss dann von dem Ermächtigten und den Zeugen unterzeichnet werden, der Testator muss das Testament mit dem Datum versehen, Art. 969, 976, 1008 CC11.

Als Besonderheit ist zu beachten, dass testamentarisch Bedachte regelmäßig nur die Stellung eines Vermächtnisnehmers erhalten, wobei auch ein Universalvermächtnis zulässig ist (12). Die Einsetzung von Vor- und Nacherben ist – abgesehen von einzelnen Ausnahmen – verboten (13). Auflagen sind ebenso verboten. Teilungsanordnungen sind nur zwischen Eltern und Kindern zulässig, Art. 1075 CC.

c. Pflichtteil

Das Pflichtteilsrecht ist in Belgien als Noterbrecht ausgestaltet. Testamentarisch verfügbar ist nur der das Pflichtteil übersteigende Teil des Nachlasses. Pflichtteilsberechtigte sind der überlebende Ehegatte, seine Kinder sowie die Eltern. Dem Ehegatten steht grundsätzlich als Pflichtteil der Nießbrauch **der Hälfte** des Vermögens zu. Alternativ kann der Ehegatte aber auch statt dessen konkrete Ansprüche wählen, so etwa die Ehewohnung am Hauptwohnsitz der Eheleute, Art 915bis CC.

Kindern steht als Pflichtteil (neben einem Ehegatten) ein je nach Zahl der Kinder variabler Anteil an dem verbleibenden Teil des Nachlasses zu. Bei einem Kind ist der Pflichtteil die Hälfte der vom Ehegatten nicht zu beanspruchenden Hälfte, also ¼ des Nachlasses, bei zwei Kindern 2/3 der Hälfte, für jedes Kind damit 1/6 des Nachlasses, bei drei Kindern stehen den Kindern ¾ des Hälfteanteils zu, also jedem Kind 1/8 (14).

Aszendenten erhalten bei fehlenden Kindern jeweils ¼ zu Eigentum. Wurde jedoch zugunsten des Ehegatten verfügt, so kann den Aszendenten das Pflichtteil entzogen werden, Art 915, 1044 CC.

3. Güterrecht

Der erbrechtlichen Auseinandersetzung geht die güterrechtliche Auseinandersetzung der Ehegatten voraus. Beim gesetzlichen Güterstand teilt sich das eheliche Vermögen in drei Vermögensmassen,

---

[9] Art 388, 488 CC; bis zum 19.1.1990 das 21. Lebensjahr, vgl. Flick/Piltz, Internationales Erbrecht Rn. 434
[10] Die Beschränkung der Testierfreiheit ist in Belgien grundsätzlich unwirksam
[11] siehe zu den Einzelheiten Cieslar a.a.o.,Rn. 49
[12] Art. 967, 1002 ff CC, Vgl. auch Flick/Piltz, Rn. 442; Cieslar, a.a.O.
[13] vgl. Art. 1048 CC
[14] Cieslar, a. a. O., Rn. 80 ff.

© Deutsche Gesellschaft für Erbrechtskunde e. V.
Geschäftsstelle: Mozartstr. 5, D-79104 Freiburg
Telefon: (07 61) 156 30 30 www.erbfall.de

nämlich das jeweilige Sondergut der Ehegatten und das gemeinsame Gesamtgut. Sondergut ist das jeweilige voreheliche Vermögen der Ehegatten. Hinzu kommen Schenkungen, Gegenstände der Surrogation, Ansprüche aus Lebensversicherungen und Gegenstände der Berufsausübung. Gesamtgut ist das Vermögen, das während der Ehe von den Ehegatten auf anderem Wege erworben wurde, Art. 1398 CC. Das Sondergut des überlebenden Ehegatten und sein (hälftiger) Anteil am Gesamtgut fällt nicht in den Nachlass. (15)

Durch Abschluss eines Ehevertrages kann der gesetzliche Güterstand allerdings geändert werden, so dass in diesen Fällen Besonderheiten gelten.

4. Besonderheiten

Eine wichtige Ausnahme von dem grundsätzlichen Verbot des Erbvertrages ist die sogenannte **„institution contractuelle"**(16). Hierdurch kann ein bindender erbrechtlichen Vertrag zugunsten des überlebenden Ehegatten erfolgen. Hierbei verspricht der Erblasser dem Begünstigten in einem Ehevertrag, ihm unentgeltlich Vermögenswerte zu hinterlassen (17). Eine gegenseitige Erbeinsetzung der Ehegatten in einer solchen vertraglichen Vereinbarung ist nicht frei widerruflich und schließt eine Verfügung unter Lebenden aus(18).

Bei internationalen Erbfällen, bei denen unter anderem auch im Ausland belegener Nachlass vorhanden ist, gewährt das belgische Recht den belgischen Erben ein **Vorwegnahmerecht** (19). Hiernach haben die belgischen Erben das Recht, bis zur Höhe ihres Erbteils den in Belgien selbst belegenen Nachlass in Anspruch zu nehmen. Da dies in Konflikt mit EU-Recht steht, wird es heute auf alle Erben angewandt, es sei denn, dass einzelne Erben aufgrund ausländischer Vorschriften am Ort der belegenen Sache erbrechtlich bevorzugt werden (20).

Vollmachten erlöschen nach belgischem Recht mit dem Tode. Banken müssen Bankschließfächer nach bekannt werden des Todes versiegeln.

In Belgien werden die Nachlassangelegenheiten weitgehend von den Notaren abgewickelt. Bei in Belgien belegenem Nachlass ist deshalb eine entsprechende Kontaktaufnahme sinnvoll. Soweit nur Mobiliarvermögen vorliegt, etwa ein Bankguthaben, so reicht ein deutscher Erbschein mit Apostille in der Regel aus.

5. Wichtige Fristen

Wer das Erbe nur unter dem Vorbehalt der Haftungsbeschränkung auf den Nachlass annahmen will, muss dies vom Gericht erster Instanz beurkunden lassen. In diesem Fall muss er binnen **3 Monaten** nach Eröffnung des Nachlasses ein Inventar errichten.

Text als pdf-Datei

[15] Cieslar, a.a.O., Rn. 20
[16] Art. 1081 – 1100 CC; vgl. auch Flick/Piltz, Rn. 453
[17] vgl. hierzu Cieslar, a.a.O., Rn. 7
[18] Ist eine I. C. ohne Ehevertrag vereinbart worden, so sie zwar wirksam, aber frei widerruflich, Art. 947, 1094,1096 CC
[19] droit de prélèvement
[20] Cieslar, a.a.O., Rn. 7

© Deutsche Gesellschaft für Erbrechtskunde e. V.
Geschäftsstelle: Mozartstr. 5, D-79104 Freiburg
Telefon: (07 61) 156 30 30 www.erbfall.de